

Satzung der Gemeinde Bäk über die Badeordnung der Badestelle am Domsee in Bäk

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 371) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bäk vom 30.08.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherstellung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an der gemeindeeigenen Badestelle in Bäk. Die Nutzer der Badestelle sollen hier ohne Gefahr und bei einwandfreien hygienischen Verhältnissen baden können. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.
- (2) Sie ist für alle Besucher und Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badestelle und dessen Einrichtung wird der Badegast zum Nutzer und erkennt die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins-, Gruppen-, oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei der Benutzung durch Schulen die Aufsichtsperson/ Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Geltungsbereich

Die Badeordnung gilt für die Badestelle, die Liegewiesen und das Umkleide-/ Toilettenhaus am Domsee in Bäk (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt).

§ 3 Badegäste und Verhalten

- (1) Das Schwimmen und die Benutzung der Badeinsel sowie der Stand-up-Paddeling-Boards und sonstigen Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.
- (2) Die Nutzung der Badestelle im Rahmen dieser Badeordnung steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sollten sich in Begleitung von fachkundigen, geeigneten Hilfspersonen befinden.

- (3) Eine Nutzung der Badestelle im alkoholisierten Zustand ist verboten.
- (4) Die Aufsichtspflicht für Kinder verbleibt bei den Eltern.
- (5) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Besondere Nutzungszeiten werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen Gemeindegebrauchs nicht vorgeschrieben.
- (2) Die Gemeinde kann die Nutzungszeiten bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise einschränken oder die Nutzung ganz untersagen.

§ 5 Badeaufsicht und ordnungsbehördliche Anweisungen

- (1) Eine Badeaufsicht findet regelmäßig nur in der Badesaison in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Die genaue Anfangs- und Endzeit wird durch die rot-gelbe DLRG-Flagge angezeigt.
- (2) Allen schriftlichen und mündlichen Anweisungen der Badeaufsicht sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde und der Gemeinde Bäk ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Badeaufsicht ist berechtigt, Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder gegen die Badeordnung verstoßen, von der Badestelle zu verweisen.

§ 6 Körperhygiene

Die Besucher der Badestelle haben die vorhandenen Toilettenräume zu benutzen. An der Badestelle ist die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln untersagt.

§ 7 Tiere

Das Mitführen von Tieren zur Badestelle ist untersagt.

§ 8 Befahren der Badestelle

- (1) Auf dem Gelände der Badestelle ist das Reiten, Radfahren, Schieben oder Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen - verboten. Ebenfalls ist das Anlegen an der Badestelle sowie an den Badeinsel und das Befahren des Bereichs zwischen der Badeinsel mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art verboten.
- (2) Fahrräder sind an den aufgestellten Fahrradständern abzustellen. Das Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Ausnahmen sind Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik, die Leistungen für den Anlagenkomplex erbringen sowie im Bedarfsfall Behinderten- und Rettungsfahrzeuge.

§ 9 Benutzung gemeindlicher Einrichtungen

- (1) Die gemeindlichen Einrichtungen, insbesondere Sitzbänke, Abfallbehälter, Begrenzungsmarkierungen, Grün- und Steganlagen, des Toiletten- und Umkleidehauses, der Kinderspielgeräte sowie die Badeinsel sind pfleglich zu behandeln. Jede schuldhafte Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz gegenüber der Gemeinde Bäk.
- (2) Beschädigungen sind der Gemeinde Bäk unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Verhalten an der Badestelle

- (1) Die Badestelle dient vor allem der Erholung. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird.
- (2) Ausdrücklich verboten ist an der Badestelle:
 - a) der Konsum von alkoholischen Getränken
 - b) das Wegwerfen von scharfen oder spitzen Gegenständen, Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,
 - c) das Rauchen sowie das Entfachen eines offenen Feuers und das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen jeglicher Art,
 - d) das Campen und Übernachten,
 - e) das Betreiben von Radios oder sonstigen Tonübertragungsgeräten.

- (3) Die Bade-, Spiel-, Liege-, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Abfälle sind wieder mitzunehmen und der Müllentsorgung zuzuführen. Kleine Müllmengen, die auf der Badestelle entstanden sind, dürfen ausschließlich in die dafür vorgesehenen Müllbehälter auf der Badestelle entsorgt werden.
- (5) Im Bereich der Badeinsel ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit anderer Badegäste gefährden könnte. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist zu wahren.
- (6) Es ist nicht gestattet, Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
- (7) Im Bereich der Badestelle darf nicht geangelt werden; das Befahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art ist nicht erlaubt. Ebenfalls ist das Anlegen von Booten und Kanus an der Badestelle und an der Badeinsel untersagt.
- (8) Die für lebensrettende Maßnahmen vorgesehenen Gegenstände dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.
- (9) Der Schiffsanleger und der Holz-/Kreissteg sind nicht zum Baden freigegeben. Baden ist hier verboten.

§ 11

Gewerbliche Betätigung und Reklame

Das Benutzen der Badestelle zum Zweck der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet.

§ 12

Haftung

- (1) Die Haftung der Gemeinde Bäk ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die Badegäste benutzen die Badestelle einschließlich der Badeinsel und des Umkleide-/ Toilettenhauses sowie der Stand Up Paddeling Boards auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Bäk nicht.
- (3) Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zu melden oder der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der zur Badestelle mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Badeordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

§ 14 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den üblichen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 15 Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bäk, 30.08.2018



(Thomas Teut)

Bürgermeister der Gemeinde Bäk

